Satzung

der Ortsgemeinde Arbach vom 05.11.1996

über die Benutzung des Gemeindehauses sowie
die Erhebung von Gebühren

Der Ortsgemeinderat Arbach (VG Kelberg) hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) 21.02.74 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.91 (GVBl. und des Komunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Arbach gestattet Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung der Räume und Einrichtungen sowie des Vorplatzes des Gemeindehauses zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.

Öffentliche Disco- und Tanzveranstaltungen sind im Gemeindehaus nicht gestattet.

Werden die Räume des Gemeindehauses von der Ortsgemeinde benötigt, besteht kein Anspruch auf Überlassung.

§ 2

Bei der Benutzung sind alle zutreffenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Jugendschutzgesetz, die Lärmschutz- und Brandschutz-Verordnungen zu beachten.

§ 3

Der verantwortliche Mieter hat vor der Benutzung durch Unterschrift zu erklären, daß er die Satzungsregeln anerkennt.

Bei Jugendveranstaltungen ist ein verantwortlicher Leiter (Erwachsener) zu benennen, der neben dem Veranstalter die Verantwortung für die Beachtung dieser Satzung trägt.

§ 4

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, daß die Räume in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die benutzten Räume und Gegenstände sind vom Benutzer in sauberen Zustand zu verlassen. Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tag nach Ende der Veranstaltung abzuschließen, jedoch unverzüglich nach Veranstaltungsende, wenn eine weitere Veranstaltung unmittelbar danach bzw. am darauffolgenden Tag stattfindet.

§ 5

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigung im und außerhalb des Gemeindehauses sowie an deren Anlagen und Gegenständen, die durch den Benutzer verursacht oder entstanden sind. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß Schäden, Defekte oder Beschädigungen umgehend der Gemeinde gemeldet werden.

Schäden pp. die vor der Benutzung festgestellt wurden und nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde gemeldet worden sind, gehen zu Lasten des Benutzers. Beschädigungen und Zerstörungen an Geräten und Gegenständen, die nicht der Ortsge- gemeinde gehören, sind ebenfalls vor bzw. nach der Veranstaltung unverzüglich zu melden.
Sämtliche Beschädigungen, Defekte und Zerstörungen an Gegenständen und Anlagen im und außerhalb des Gemeindehauses werden von der Ortsgemeinde auf Kosten des Benutzers instandgesetzt bzw. neu beschafft.

§ 6

Der Benutzer übernimmt gegenüber der Gemeinde und auch Dritten gegenüber die selbstschuldnerische Haftung für alle Schäden etc, die auf dem Gelände , im Gebäude, an Anlagen und Gegenständen entstehen. Dies gilt auch ggf. für angrenzende Grundstücke.

Der Mieter übernimmt während seiner Nutzung die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Hauseigentümers.

Bei Nichtbeachtung haftet er anstelle der Ortsgemeinde.

§ 7
Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindehauses (Erdetage) sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Öffentliche Veranstaltungen mit Eintritt und mit Gewinnabsicht

1. Tag	200 DM	und für jeden darauffolgenden weiteren
Tag	100 DM	

2. Öffentliche Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Gewinnabsicht

1. Tag	100 DM	und für jeden darauffolgenden weiteren
Tag	50 DM	

3. Nichtöffentliche gesellige Zusammenkünfte von Vereinen, Gruppen und Privatpersonen

pro Tag	60 DM	für Ortsansässige	und für den darauffolgenden
Tag	30 DM		
pro Tag	100 DM	für Auswärtige	und für den darauffolgenden
Tag	50 DM		

4. Die Benutzung des Vorkühlraumes

pro Tag	5 DM

5. Werden die angemieteten Räume oder das gebrauche Inventar nicht durch den Nutzer gereinigt, wird eine zusätzliche Gebühr von 100 DM erhoben.

6. Öffentliche ortsbezogene Versammlungen,
   Sitzungen von Gemeindeorganen,
   Sitzungen von Vereinsvorständen,
   Zusammenkünfte von örtlichen Gemeinschaften
   (Feuerwehr, Gymnastikgruppe und Frauenverein pp.)

   sind gebührenfrei

§ 8

Die Kosten für die Beheizung der benutzten Räume sind von allen Benutzern zu übernehmen. Die Höhe ist abhängig vom Verbrauch.

Die Gesamtgebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenrechnung an die Verbandsgemeindekasse Kelberg unter Angabe der Rechnungsnummer zu bezahlen.

§ 9

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 1996 in Kraft.

56769 Arbach, den 05.11.96

Gemeinde Arbach Kreis Daun